



- Gegenstand:** Ausführen von Beplankungsarbeiten an Tragflächen und Leitwerken mit Epoxydharz.
- Betroffen:** Alle Muster von Segelflugzeugen und Motorseglern der Fa. Scheibe Flugzeugbau GmbH.
- Dringlichkeit:** Keine
- Vorgang:** Epoxydharz schwindet beim Aushärten wesentlich weniger als der bisher verwendete Holzleim Aerodux 185 (ca. 1% gegenüber 10% Schwund). Dadurch ist beim Aufkleben von Beplankungen mit Epoxydharz eine wesentlich bessere Formtreue zu erreichen, das "Einfallen" der Beplankung zwischen den Rippen entfällt weitgehend.
- Maßnahmen:**
1. Die Beplankungen werden wie in bisher gewohnter Arbeitsweise aufgebracht. Die Arbeitsvorschrift für das verwendete Epoxydharz ist einzuhalten, insbesondere Mischungsverhältnis, Staub- und Fettfreiheit, Topfzeit, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Anpreßdruck, Aushärtezeit.
 2. Aufgrund des Klebens der Beplankung an Tragflächen und Leitwerken dürfen diese Teile nur weiß lackiert werden (ausgenommen 500 mm an den Tragflächenspitzen zur Farbwarnlackierung und das Kennzeichen an der Tragflächenunterseite).
 3. Bei in Musterzulassung befindlichen Segelflugzeugen und Motorseglern werden die Angaben in das Flug- und Betriebshandbuch eingearbeitet. Bei musterzugelassenen Segelflugzeugen und Motorseglern wird in den L-Akt und in das Flug- und Betriebshandbuch je eine Seite gemäß beiliegendem Muster beigelegt.



Material: Epoxydharz, handelsüblich Epikote 162 gemischt nach Arbeitsvorschrift mit Härter Laromin C 260 im Gewichtsverhältnis 100:38. Dieses Gemisch wird angedickt zum Klebeharz mit Baumwollflocken FL 1f Nr. 904 der Fa. Scharzwälder Textilverarbeitung Heinrich Krautmann GmbH, 7612 Haslach, im Gewichtsverhältnis 138:6. 2 Handbuchseiten gemäß beiliegendem Muster.

Gewicht und Schwerpunktlage: Kein Einfluß

- Hinweise:**
1. Über einen mehrjährigen Zeitraum ist die Austauschbarkeit von Aeroduxleimungen mit Epoxydharzklebungen an Reparaturstellen (Verträglichkeit) nicht nachgewiesen. Daher ist bei Reparaturen die Verbindungsweise anzuwenden, die bei der Neuanfertigung angewendet wurde.
 2. Durchführen der Arbeiten nur beim Hersteller und bei Luftfahrttechnischen Betrieben mit entsprechender Berechtigung, wenn der Hersteller hierzu seine Zustimmung gegeben hat.

SCHEIBE FLUGZEUGBAU GMBH
Dachau, Aug. Pfaltz-Str. 23

24.3. / 27.12. 1976

K. H. H. H.

LBA - anerkannt